

RECHTSINFO

HANDLUNGSLEITLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT MITGLIEDERDATEN

STAND: FEBRUAR 2023

I. GRUNDSÄTZE

Die Datenschutzrichtlinie der SPD regelt die Grundsätze für den Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der SPD. Das betrifft insbesondere die Mitgliederdaten. Die Möglichkeit zur Nutzung dieser Daten unterliegt dabei insbesondere folgenden Grundsätzen (vgl. Art. 5 DSGVO):

- Datenminimierung
- Zweckbindung
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Für die SPD bedeutet das, dass immer dann, wenn eine Datenverarbeitung ohne Preisgabe der zu verarbeitenden Daten erfolgen kann, so zu verfahren ist. Im Konkreten ist daher der "Easymailer" zu nutzen, um bspw. Einladungen zu verschicken und keine Datenliste zum Einladungsversand herauszugeben. Die Berechtigung zur Nutzung des Easymailers ist der Berechtigung zum direkten Datenerhalt vorzuziehen.

II. INHALTSÜBERSICHT

Im Folgenden wird für unterschiedliche Sachverhalte der täglichen Parteiarbeit sowie Funktions- und Mandatsträger:innen beschrieben, wie idealtypisch verfahren werden soll. Diese sind:

1. Aufstellungsverfahren zu staatlichen Wahlen
2. Aufgestellte Kandidierende
3. Mandatsträger:innen
4. Parteiinterne Wahlen
5. Arbeitsgemeinschaften
6. Fraktionen der SPD
7. Gliederungsebenen der Partei

III. IM EINZELNEN

1. AUFSTELLUNGSVERFAHREN ZU STAATLICHEN WAHLEN

Im Rahmen von Aufstellungsverfahren zu staatlichen Wahlen muss den Kandidierenden die Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden. Bezüglich der elektronischen oder postalischen Vorstellung gegenüber Mitgliedern oder Delegierten im Vorfeld der eigentlichen Aufstellungsversammlung muss die für das Verfahren zuständigen Gliederungen Regeln für eben dieses festlegen.

Im Sinne der oben genannten Grundsätze bietet sich hierfür an:

Es wird ein Zeitpunkt festgelegt und gegenüber den Mitgliedern kommuniziert, bis zu dem sich alle an einer Kandidatur interessierten melden können. Anschließend verschickt die zuständige Gliederung die eingegangenen Bewerbungen an die Mitglieder/Delegierten.

In keinem Fall werden die Mitgliederdaten den Kandidierenden zum Zwecke der Bewerbung ihrer Kandidatur mitgeteilt. Soweit Kandidierende im Aufstellungsverfahren aufgrund anderer Funktionen Zugang zu Mitgliederdaten oder dem Easymailer haben, dürfen sie diesen nicht für Werbezwecke im Aufstellungsverfahren nutzen.

2. AUFGESTELLTE KANDIDIERENDE

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Organisationsstatuts der SPD sind Kandidierende für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt Funktionsträger:innen. Für den Wahlkampf erhalten Kandidierende für ein Bundestags- oder Landtagsdirektmandat Zugriff auf den Easymailer, um mit den Mitgliedern kommunizieren zu können. Über die Geschäftsstellen der Partei können sie sich auch postalisch an die Mitglieder wenden.

Kandidierende für das Europäische Parlament oder hauptamtliche Mandate/Ämter auf kommunaler Ebene können über die Geschäftsstellen in Abstimmung mit den jeweiligen Vorständen elektronische oder postalische Versendungen an die Mitglieder veranlassen.

3. MANDATSTRÄGER:INNEN

Mandatsträger:innen sind nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Organisationsstatut der SPD all diejenigen, die Parteimitglied sind und ein Mandat oder öffentliches Wahlamt innehaben. Üblicherweise geschieht das durch Aufstellung als Kandidat:in für die SPD bei einer staatlichen Wahl und die anschließend erfolgreiche Wahl. Gewählte Bewerber:innen sind mit der Wahl nicht plötzlich losgelöst von der Partei, sondern sind mit dieser Basis weiter verknüpft. Die Mitglieder erwarten Information und Rechenschaft "ihrer" Abgeordneten. Daher rührt die Notwendigkeit, auch weiterhin mit diesen kommunizieren zu können.

Landtags- und Bundestagsabgeordnete haben daher über den Easymailer die Möglichkeit, sich an die Mitglieder ihres (Betreuungs-)Wahlkreises zu wenden, um über ihre Arbeit zu berichten. Ebenso haben sie die Möglichkeit mittelbar über Nutzung eines Dienstleisters schriftliche Einladungen zu Veranstaltungen an sie zu verschicken, ohne dabei selbst die personenbezogenen Daten zu erhalten.

Mitgliederlisten sollen Mandatsträger:innen nur zu ganz bestimmten Zwecken erhalten. Die Nutzung der Listen ist nur für diese Zwecke zulässig, soweit dafür eine Einwilligung des jeweiligen Mitglieds vorliegt. Sämtliche oben genannten Kanäle dürfen nicht im Rahmen der Eigenwerbung für innerparteiliche Wahlen oder Aufstellungsverfahren genutzt werden.

Regierungsmitglieder, Europaabgeordnete und kommunale Mandatsträger:innen und Amtsträger:innen haben keinen Zugriff auf den Easymailer oder direkten Datenzugriff. Versendungen können diese nicht selbst, sondern nur über dazu berechnigte Hauptamtliche nach Rücksprache mit den jeweiligen Gliederungsvorsitzenden/-verantwortlichen vornehmen.

4. PARTEIINTERNE WAHLEN

Es bietet sich ein wie unter 1. genanntes Verfahren an. Es wird ein Zeitpunkt kommuniziert, bis zu dem sich alle an einer Kandidatur interessierten Mitglieder melden können. Anschließend verschickt die zuständige Gliederung die Bewerbungen an die Mitglieder/Delegierten.

In keinem Fall werden die Mitgliederdaten den Kandidierenden zum Zwecke der Bewerbung ihrer Kandidatur mitgeteilt. Soweit Kandidierende aufgrund anderer Funktionen Zugang zu Mitgliederdaten oder dem Easymailer haben, dürfen sie diesen nicht für Werbezwecke außerhalb des vereinbarten Verfahrens nutzen.

5. ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Über den Easymailer besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Arbeitsgemeinschaften (AGs) ihre Mitglieder kontaktieren, ohne selbst die dafür nötigen personenbezogenen Daten zu erhalten.

Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft können ihre Zuordnung selbstständig auf der „MyPage“ im internen Bereich von kampagne.spd.de sowie über die Geschäftsstelle verwalten. Nach der Beendigung der Zuordnung werden keine E-Mails mehr an das Mitglied verschickt. Die Möglichkeit der Abbestellung konkreter Absender besteht auch am Ende jeder E-Mail, die über den Easymailer verschickt wird.

Insoweit erhalten die AGs auf den folgenden Gliederungsebenen Easymailerzugriffe:

- Bundesverbände
- Landesverbände und Bezirke
- Unterbezirke bzw. Kreisverbände

Für Bundesverbände, Landesverbände und Bezirke sind Zielgruppen zu definieren, die diese so anschreiben können.

Unterhalb der Unterbezirke und Kreisverbände müssen die Ortsvereinsvorstände zweckgebunden entscheiden, ob eine vor Ort existierende Arbeitsgemeinschaft Mitgliederdaten für Einladungen eigenständig nutzen darf.

Arbeitsgemeinschaften, zu denen die Mitgliedschaft aktiv erklärt werden muss, können auch konkrete Kontaktdaten der Mitglieder erhalten. Das gilt jedoch nur für die jeweils unterste existierende Gliederungsebene. Gleiches gilt für die „Nur-Juso“-Mitglieder. Alle AGs können Mitgliederlisten für ihre Wahlversammlungen erhalten, anhand derer sie die Wahlberechtigung der Mitglieder nachvollziehen können. Die Listen enthalten nur die dafür notwendigen Informationen.

6. FRAKTIONEN DER SPD

Fraktionen der SPD können über einen Dienstleister schriftliche Einladungen an Mitglieder der Partei senden ohne selbst Zugriff auf deren personenbezogene Daten zu haben. Direkten Zugriff auf die Mitgliederdaten können sie nicht erhalten. Für Zusendungen auf elektronischem Wege müssen sich diese mit den jeweiligen Geschäftsstellen und Parteivorsitzenden/-verantwortlichen ins Benehmen setzen, damit diese eine solche Aussendung zur Information der Mitglieder vornehmen.

Eine direkte Datenweitergabe ist nur dort möglich, wo entsprechende Einwilligungen der Mitglieder vorliegen.

7. GLIEDERUNGSEBENEN DER PARTEI

Die Gliederungsebenen der Partei haben unterschiedliche Zugriffe auf Mitgliederdaten.

A. ORTSVEREINE

Mitgliederführende Gliederung sind die Ortsvereine. Hier haben folglich neben dem Ortsvereinsvorsitzenden auch die Kassierer und Mitgliederbeauftragten vollen Zugriff auf die Mitgliederdaten.

B. UNTERBEZIRKE/KREISVERBÄNDE

Unterbezirke und Kreisverbände sind keine mitgliederführenden Gliederungen. Diese haben demnach keinen direkten Zugriff auf Mitgliederdaten. Vorsitzende können hier jedoch den Easymailer nutzen und so die Mitglieder ihres Unterbezirks/Kreisverbands anschreiben. Kassierer haben über die Webkasse einen eingeschränkten Zugriff auf einen Teil der Mitgliederdaten, den sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen der Buch- und Kassenführung benötigen.

C. LANDESVERBÄNDE/BEZIRKE

Landesverbände und Bezirke sind in sämtlichen Fällen mit hauptamtlichen Mitarbeitenden ausgestattet und zusammen mit dem Parteivorstand hauptverantwortlich für die Verarbeitung von Mitgliederdaten. Insoweit bestehen hier für die Mitarbeitenden weitreichende Zugriffe auf Mitgliederdaten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder haben hier hingegen keinen Zugriff auf Mitgliederdaten.

D. WEITERE GLIEDERUNGSEBENEN

§ 8 Absatz 6 des Organisationsstatuts regelt:

“Die Ortsvereine können freiwillig Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverbände bilden und ihnen kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen. Sie haben Antragsrecht auf allen Gliederungsebenen der Partei. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Bildung dieser Zusammenschlüsse verpflichtend ist. Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihnen die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen. Erfolgt der Zusammenschluss freiwillig, so muss der Fall des Austritts eines Ortsvereins satzungsmäßig geregelt werden.”

Daraus folgt jedoch nicht, dass diese Gliederungen, die sowohl ober- als auch unterhalb von Ortsvereinen liegen können, automatisch die Rolle der “Mitgliederführung” von Ortsvereinen übernehmen. Diese Gliederungen sind aus Datenschutzsicht in der Regel wie Unterbezirke/Kreisverbände zu behandeln. Die Vorsitzenden können über den Easymailer die Mitglieder anschreiben ohne selbst die Mitgliederdaten zu erhalten. Die Kassierer haben einen eingeschränkten Zugriff auf einen Teil der Mitgliederdaten über die Webkasse.

Vorausgesetzt, es ist in einem Landesverband/Bezirk oder vor Ort entsprechend geregelt, können Gliederungen ober- oder unterhalb eines Ortsvereins dessen Aufgaben übernehmen. Damit einher gehen dann die entsprechenden Rechte für die jeweiligen Funktionär:innen. So kann es gerade in Gebieten mit geringem Organisationsgrad notwendig sein, dass die Mitgliederbeauftragten auf Unterbezirks bzw. Kreisverbandsebene

die Betreuung neuer Mitglieder wahrnehmen. Ebenso kann das Rückholmanagement auf einer anderen Gliederungsebene angesiedelt sein.

Kann ein Ortsverein seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht wahrnehmen und sind diese keiner anderen Gliederung gem. § 8 Absatz 6 Organisationsstatut zugeordnet, übernimmt der zuständige Unterbezirk die satzungsgemäßen Aufgaben für den Ortsverein. Damit einher gehen die entsprechenden Datenzugriffsrechte. Das umfasst nicht die Kassenführung. Hier regelt § 5 Absatz 3 der Finanzordnung die Vorgehensweise.

E. Datennutzung darüber hinaus

Anlassbezogene Datennutzungen darüber hinaus sind möglich.

So können beispielsweise für eine Telefonaktion zur Mitgliedermobilisierung in einem Ortsverein weitere Mitglieder zweckbezogen Mitgliederdaten erhalten. Mehr dazu findet sich in der [entsprechenden Rechtsinfo](#).

Für die innerparteiliche Arbeit ist es gerade in Wahlkampfzeiten erforderlich, dass Kandidierende und Wahlkampfteams mit den Funktionär:innen in ihrem Wahlkreis direkt und unkompliziert kommunizieren können. Entsprechend ist die Weitergabe der Kontaktdaten möglich. Die datenschutzrechtliche Absicherung ist ausreichend gewährleistet, wenn abgefragt wird, welche Kontaktdaten für diesen Zweck weitergegeben werden können. Die entsprechende Antwort beinhaltet die Einwilligung zu diesem Zweck.

Bei Fragen oder Anregungen wendet euch gerne an uns.

Kontakt:

David Kolesnyk

Datenschutzbeauftragter SPD-Parteivorstand

☎ [+49 30 25991-496](tel:+493025991496)

✉ datenschutzbeauftragter@spd.de